



136 Nr. 1 Vorausrechnung und provisorische Rechnung

1. Vorausrechnung

Steuerpflichtige, die bei Beginn des Steuerjahres als primär- oder sekundärpflichtig registriert sind, erhalten normalerweise jeweils im Januar die Vorausrechnung für das betreffende Steuerjahr. Ausnahme bilden quellensteuerpflichtige Personen mit ergänzender Veranlagung, diese erhalten keine provisorische Rechnung. Personen, die erst im Verlaufe des Steuerjahres im Kanton Basel-Landschaft steuerpflichtig werden, erhalten die Vorausrechnung entweder nach Abgabe des Fragebogens zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen. Keine Vorausrechnung wird fakturiert, wenn der Steuerbetrag CHF 0 beträgt.

Mit der Vorausrechnung werden die Steuerpflichtigen zur Bezahlung der mutmasslich in diesem Jahr geschuldeten Steuern aufgefordert. Die Vorausrechnung basiert auf den aktuellsten Daten, in der Regel auf der letzten ordentlichen Veranlagung.

Die Staatssteuer wird jeweils am 30. September zur Zahlung fällig. Die Gemeindesteuern, soweit der Kanton deren Bezug übernommen hat, werden ebenfalls am 30. September fällig. Die Gemeindesteuer wird in folgenden Gemeinden zusammen mit der Staatssteuer erhoben:

Steuerjahr 2025					
A bis B	D bis K	L	M bis P	R bis S	T bis Z
Anwil	Diepflingen	Läufelfingen	Münchenstein	Ramlinsburg	Tecknau
Arboldswil	Dittingen	Lampenberg	Nenzlingen	Reigoldswil	Thürnen
Bennwil	Duggingen	Langenbruck	Niederdorf	Rickenbach	Titterten
Birsfelden	Eptingen	Laufen	Nusshof	Roggenburg	Wahlen
Blauen	Gelterkinden	Lausen	Oberdorf	Röschenz	Waldenburg
Bretzwil	Grellingen	Lauwil	Oltingen	Rothenfluh	Wenslingen
Brislach	Häfelfingen	Liedertswil	Ormalingen	Rümlingen	Wintersingen
Buckten	Hölstein	Liesberg	Pratteln	Rünenberg	Wittinsburg
Burg i. L.	Itingen	Liestal		Schönenbuch	Zeglingen
	Känerkinden	Lupsingen		Seltisberg	Ziefen
	Kilchberg				Zwingen

Steuerjahr 2026					
A bis B	D bis K	L	M bis P	R bis S	T bis Z
Anwil	Diepflingen	Läufelfingen	Münchenstein	Ramlinsburg	Tecknau
Arboldswil	Dittingen	Lampenberg	Nenzlingen	Reigoldswil	Thürnen
Bennwil	Duggingen	Langenbruck	Niederdorf	Rickenbach	Titterten
Binningen	Eptingen	Laufen	Nusshof	Roggenburg	Wahlen
Birsfelden	Gelterkinden	Lausen	Oberdorf	Röschenz	Waldenburg
Blauen	Giebenach	Lauwil	Oltingen	Rothenfluh	Wenslingen
Bretzwil	Grellingen	Liedertswil	Ormalingen	Rümlingen	Wintersingen
Brislach	Häfelfingen	Liesberg	Pratteln	Rünenberg	Wittinsburg
Buckten	Hölstein	Liestal		Schönenbuch	Zeglingen
Burg i. L.	Itingen	Lupsingen		Seltisberg	Ziefen
	Känerkinden			Sissach	Zwingen
	Kilchberg				

Die übrigen Gemeinden beziehen die Gemeindesteuer selbst.



Als Folge des gemeinsamen Bezugs der Staats- und Gemeindesteuern in einem Konto müssen provisorische Rechnungen bei innerkantonalen Umzügen storniert und neu gestellt werden, damit jeweils der korrekte Anteil der Gemeindesteuer berücksichtigt ist. Die Stornierung und Neufakturierung geschieht auch, wenn das Hauptsteuerdomizil von einer Nicht-Bezugsgemeinde in eine andere verlegt wird.

Bei Gemeindesteuern, deren Bezug von der Gemeinde erfolgt, richten sich Vorausrechnung und Fälligkeit nach deren kommunalen Normen.

2. Provisorische Rechnung

Grundsätzlich bilden alle Steuerrechnungen, welche sich nicht auf eine definitive Veranlagungsverfügung stützen, provisorische Steuererhebungen. Dies betrifft unter anderem auch die erwähnte Vorausrechnung. Nebst dieser Vorausrechnung wird - vor allem in Fällen, die voraussichtlich bis zur Veranlagung länger dauern - eine provisorische Rechnung gestellt, welche sich auf eine provisorische Festsetzung von Steuerfaktoren stützt. Mit dieser können die mutmasslich geschuldeten Steuern präziser bestimmt werden als mit der Vorausrechnung, da mit der provisorischen Veranlagung auf aktuelle Angaben in der Deklaration abgestellt wird, während die Vorausrechnung lediglich Verhältnisse aus vorangegangenen Jahren berücksichtigt.

Die Steuerverwaltung Basel-Landschaft verschickt keine Mahnungen für provisorische Rechnungen, demzufolge werden sie auch nicht betrieben.

3. Bezahlung der Steuern

Das Gesetz enthält keine Vorschriften über die Art und Weise der Erfüllung der Steuerschuld (Geldschuld). Grundsätzlich können die Steuern durch Banküberweisung, Barzahlung oder Postüberweisung überwiesen werden. Bevorzugt werden natürlich elektronische Überweisungsverfahren, da mit diesen die Gebühren tief gehalten werden können.

Alle Steuerrechnungen, Zahlungseinladungen, Zahlungsaufforderungen und Mahnungen enthalten vorgedruckte Einzahlungsscheine (QR-Rechnung mit QR-Referenznummer). Dies erlaubt eine rationelle, maschinelle Verarbeitung und Zuordnung Ihrer Zahlungen. Deshalb ist es wichtig, die korrekte QR-Rechnung für die Zahlungen zu verwenden. Auf dem Zahlteil unter zusätzliche Informationen ist die Steuerart (Staat, Bund) und das Steuerjahr aufgedruckt. Die Zahlung wird ausschliesslich aufgrund dieser Angaben auf dem Zahlteil gutgeschrieben.

Fehlen bei einer Zahlung/Überweisung an den Steuerbezug Angaben über Steuerart und/oder Steuerjahr oder wird die Zahlung als normale Banküberweisung getätigt, so erfolgt die Gutschrift jeweils zugunsten der ältesten Steuerschuld.

Gesetzesbestimmungen

§ 136 StG - Provisorische Rechnung

Für jedes Steuerjahr wird in der Regel zu Beginn des Kalenderjahres eine provisorische Rechnung zugestellt.

Weicht das Steuerjahr vom Kalenderjahr ab, so erfolgt die provisorische Rechnung in dem Kalenderjahr, in dem das Steuerjahr endet.

Die Höhe der provisorischen Rechnung wird aufgrund einer früheren Veranlagung, einer eingereichten Steuererklärung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Steuerbetrages festgesetzt.

Vergütungs- und Verzugszinsen im Zusammenhang mit einer provisorischen Rechnung werden mit der definitiven Rechnung abgerechnet.